

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der GSD Gesellschaft für Software, Entwicklung und Datentechnik mbH**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Angebote, Auftragsbestätigung**

2.1 Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.

2.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden wird GSD Software dem Kunden berechnen.

### **3. Preise und Zahlungen**

3.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.

3.2 Die Preise verstehen sich unverpackt. Liefer- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

3.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen dürfen nur GSD Software oder an von GSD Software schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Rechnungen sind zahlbar gemäß dem angegebenen Datum oder wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei Zahlstelle.

3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung einer Leistung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Bezahlung in Verzug, so kann GSD Software das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3.6 Soll GSD Software einen Test und/oder eine Abnahme für den Kunden durchführen, den Kunden dabei unterstützen oder an dem Test und/oder der Abnahme teilnehmen, so berechnet GSD Software dies gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der Preise der jeweils gültigen Preisliste von GSD Software.

### **4. Lieferung und Termine**

4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von GSD Software ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspätete Materiallieferung, Krieg, Aufruhr, u.s.w.

verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind.

4.2 Überschreitet GSD Software einen als verbindlich zugesagten Leistungstermin und ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, kann er nach Eintritt des Verzuges und Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist weitergehende Rechte geltend machen. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von GSD Software oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist GSD Software berechtigt, nach Ablauf einer von GSD Software zu setzenden Nachfrist, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. GSD Software kann stattdessen auch über den Leistungsgegenstand anderweitig verfügen und den Kunden in einer neuen angemessenen Frist beliefern.

4.3 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald GSD Software die Lieferung der Transportperson übergeben hat.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche von GSD Software gelieferten Gegenstände bleiben solange Eigentum von GSD Software, bis die gesamten –auch künftigen oder bedingten– Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Leistungen von GSD Software beglichen worden sind.

Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Haftpflichtversicherungsansprüche) gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an GSD Software zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat.

Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GSD Software nachkommt, ist er ermächtigt, die an GSD Software abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Der Kunde wird GSD Software auf deren Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. GSD Software nimmt die Forderungsabtretung an.

### **6. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt**

Kommt GSD Software mit der Überlassung eines Leistungsgegenstandes in Verzug und trifft GSD Software bezüglich des Verzuges der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, wird GSD Software dem Kunden sämtliche ihm daraus entstehende Schäden ersetzen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

## **7. Besondere Bestimmungen für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten**

### **7.1**

Führt GSD Software Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch, erfolgen diese ausschließlich zu den jeweiligen Bedingungen und ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **7.2**

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der GSD Software sind Dienstleistungen. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Dienstleistungspreislise. Fahrtkosten, Materialkosten und ähnliches werden entsprechend den jeweiligen GSD Software Preislisten zusätzlich berechnet. Fahrtzeiten der Mitarbeiter der GSD Software gelten als Arbeitszeiten und sind entsprechend den Preislisten zu vergüten.

### **7.3**

Der Kunde ist nach jedem Wartungseingriff durch GSD Software (z. B. Patch, Update, sonstige Wartungszugriffe, sonstige Arbeiten, etc.) verpflichtet, das System auf Fehlerfreiheit zu testen. Soll GSD Software den Kunden dabei unterstützen und/oder für den Kunden den Test durchführen, so gilt Ziffer 3.6.

## **8. Gewährleistung**

### **8.1**

GSD Software leistet für 12 Monate Gewähr. Der Kunde hat den gelieferten Leistungsgegenstand unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang des Leistungsgegenstandes schriftlich bei GSD Software anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelrügen werden von GSD Software nur anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. GSD Software haftet für Schäden, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Sache ergeben nur, wenn dies auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung von GSD Software, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen zurück zu führen ist. Die vorstehende Einschränkung gilt ausdrücklich nicht, sofern durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung von GSD Software, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begründet wird.

### **8.2**

Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von GSD Software erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

### **8.3**

Hat die GSD Software nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte dies der Kunde auch erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung dieser Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Dienstleistungspreislisen der GSD Software zugrunde gelegt.

### **8.4**

Sollte ein Rechtsmangel bestehen, leistet die GSD Software dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl der GSD Software eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit einer vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder die GSD Software die vertragsgegenständliche Leistung abzgl. einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der GSD Software eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

### **8.5**

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von GSD Software Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GSD Software durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft GSD Software nach eigenem Ermessen. Darüber hinaus hat GSD Software das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern. Ist Gegenstand der Lieferung Software, ist GSD Software berechtigt, pro Mangel drei Nachbesserungsversuche durchzuführen.

## **9. Abwerbeverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit mit GSD Software und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von GSD Software abzuwerben oder ohne Zustimmung von GSD Software anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von GSD Software der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht i.S.v. Ziffer 14.3 zu überprüfenden Vertragsstrafe zu zahlen.

## **10. Werkvertragliche Leistungen**

Ist nach Art des Auftrages eine Abnahme notwendig gilt folgendes:

### **10.1**

GSD Software wird dem Kunden nach Wahl von GSD Software fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung zur Abnahme bereit steht. Der Kunde gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang einer Rechnung von GSD Software die Leistung abnimmt.

### **10.2**

Der Kunde wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch GSD Software die Abnahmeprüfung vornehmen und die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen überprüfen.

### **10.3**

Entspricht die Leistung von GSD Software den technischen Spezifikationen und etwaigen ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme.

### **10.4**

Erklärt der Kunde sechs Wochen nach Abschluss der Installation durch GSD Software die Abnahme nicht und hat daher in der Zwischenzeit GSD Software auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.

10.5  
Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

10.6  
Treten während der Prüfung durch den Kunden Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. GSD Software wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

10.7  
Ist nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, so erfolgt die Abnahme von Software durch eine Funktionsprüfung.

10.8  
Die Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

## 11. Software, Nutzungsrechte

Ist Gegenstand des Vertrages die Überlassung von Software, gilt folgendes:

11.1  
Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an den erworbenen Programmen ein einfaches Recht, die Software für eigene interne Zwecke zu nutzen. Der Kunde ist zur Weitergabe der vertragsgegenständlichen Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSD Software berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software für andere einzusetzen oder Dritten zur Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, auch nicht durch Nutzung auf eigenen Systemen des Kunden.

11.2  
Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

11.3  
Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, Vervielfältigungsstücke zu verbreiten, die Software zu bearbeiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Als Ausnahme zum Kopierverbot ist der Kunde berechtigt, eine Sicherungskopie zu fertigen.

11.4  
Wird dem Kunden nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die die GSD Software nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

11.5  
Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die von ihm erworbenen Lizenzen sowie deren Einsatz. Jede Änderung des Aufstellungsortes der Programme ist schriftlich festzuhalten.

11.6  
Alle über die vorstehende Rechteinräumung hinausgehenden Rechte, seien es Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte, stehen ausschließlich GSD Software zu.

11.7  
Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die von der dem Kunden gewährten Softwarelizenz nicht umfasst ist, darf diese

Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden, die vom Kunden zu beschaffen ist. Die Software kann technische Mittel zur Verhinderung der Nutzung nicht lizenzierte Software aufweisen.

11.8  
Der Kunde wird auf allen vollständigen und auf teilweisen Kopien der Software die GSD Software Urheberrechtsvermerke und alle sonstigen Hinweise für gewerbliche Schutzrechte auf GSD Software in der Weise anbringen bzw. belassen, wie sie in der Originalversion der Software festgelegt sind. Gleiches gilt für Merkmale in einer Bildschirmanzeige.

11.9  
Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

11.10  
Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht auch nicht zum Zwecke der Mangelbeseitigung.

11.11  
GSD Software liefert die vertragsgegenständlichen Programme durch Übergabe des Programmdateiträgers oder nach Wahl von GSD Software durch Einräumung der Möglichkeit zum Download. Wünscht der Kunde die Installation durch GSD Software, ist dies eine Zusatzleistung, die durch Zusatzauftrag als Dienstleistung in Auftrag gegeben werden kann. Das gilt auch für die Einweisung in das Programm. Eine solche wird durch GSD Software gegen gesonderten Auftrag und gesonderte Vergütung nach Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz gemäß den jeweils gültigen GSD Software Preislisten zuzüglich Reisekosten und Spesen erbracht.

11.12  
Ist Gegenstand der Leistung die Lieferung von fremder Software, ist der Kunde verpflichtet, sich über die Lizenzbestimmungen des Herstellers zu informieren und diese zu beachten.

11.13  
Dokumentationen, insbesondere von Fremdanbietern, werden in der Weise ausgeliefert, wie sie vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch eine Auslieferung in einer Fremdsprache bedeuten. GSD Software ist nicht verpflichtet, Dokumentationen über Programme von Fremdherstellern in die deutsche Sprache zu übersetzen.

11.14  
Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung gestattet GSD Software jedoch dem Kunden die Nutzung. GSD Software kann den Einsatz solcher Software, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

## 12. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

12.1  
Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass GSD Software eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

GSD Software haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Darüber hinaus haftet GSD Software nur in folgendem Umfang:

#### 12.2

Der Kunde hat GSD Software zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurück treten und/oder Schadenersatz verlangen.

#### 12.3

Verletzt GSD Software eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haftet GSD Software auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist der Schaden aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### 12.4

Liegt der Pflichtverstoß von GSD Software in der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, haftet GSD Software nur für die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

#### 12.5

Die Haftung wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### 12.6

Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). GSD Software haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Soll GSD Software die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von GSD Software.

#### 12.7

GSD Software übernimmt keine Verantwortung für die wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche und markenrechtliche Richtigkeit eines überlassenen E-Shops. Der Kunde hat dies in eigener Verantwortung zu prüfen.

### 13. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Rechte des Kunden aus den mit GSD Software getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung von GSD Software nicht übertragbar. Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber Forderungen der GSD Software aufzurechnen, wenn seine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 14. Allgemeines

#### 14.1

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

#### 14.2

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Eine E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

#### 14.3

Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 14.4

Die Europäische Kommission stellt eine von ihr betriebene Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. GSD Software ist nicht dazu bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Bei diesbezüglichen Fragen können Sie uns unter der E-Mail-Adresse [info@gsd-software.com](mailto:info@gsd-software.com) kontaktieren.

#### 14.5

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz von GSD Software, sofern nicht das Gesetz zwingend andere Gerichtsstände eröffnet.

Stand: Januar 2017